

SSV Breckerfeld e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen ‚StadtSportVerband Breckerfeld e.V.‘, im Folgenden SSV genannt, Abkürzung ‚SSV‘.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Breckerfeld.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der SSV ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein- Westfalen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der SSV ist parteipolitisch neutral.
2. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Breckerfeld sowie die Förderung der Kooperation aller im Stadtgebiet der Hansestadt Breckerfeld Sport treibender Vereine. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Vorstand beschließt über die Leistungen des Vereins. Bei seiner Entscheidung handelt der Vorstand entsprechend dem Vereinszweck nach pflichtgemäßem, jedoch weder behördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen.

3. Ein Anspruch auf Leistung des Vereins besteht nicht, auch mehrfache Gewährung von Leistungen führt nicht zu einem Leistungsanspruch. Ebenso kommt ein solcher Anspruch durch Berufung auf Gleichbehandlung nicht in Betracht.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Aufgabe des Vereines

1. Der SSV beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluss der im Stadtgebiet Breckerfeld Sport treibenden Vereine.
2. Die Aufgabe des SSV ist es, im Stadtgebiet gem. einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadtverwaltung Breckerfeld den Sport und die Jugendpflege zu fördern.
3. Dies umfasst insbesondere
 - Die Sicherung der Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine
 - Die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und politischen Gremien
 - Die Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss der Stadt Breckerfeld
 - Die Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund, dem LSB NW und den übrigen Fachverbänden
 - Die Öffentlichkeitsarbeit
 - Die Unterstützung des Deutschen Sportabzeichens
 - Vermittlung von Sport fördernden Lehrgängen,
 - Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen sowie Förderung internationaler Sportbeziehungen (Anm.: aus der Ursprungssatzung, dann gesplittet)
 - Förderung und Zielsetzung des LSB NW im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit
 - Vermittlung von vereinsübergreifenden Informationsveranstaltungen und Seminaren zu sportpolitischen Themen

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des SSV ist seine Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SSV können alle Breckerfelder Sportvereine werden, die auch einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand des SSV entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitglieder nach einer Kopie der Meldung an den LSB dem SSV unmittelbar jährlich für das abgeschlossene Geschäftsjahr nachzuweisen.
4. Außerordentliche Mitglieder können auch sonstige dem Sport und dem Brauchtum dienende Vereine und Institutionen werden.
5. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen wird bis auf weiteres ausgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer gesonderten Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SSV endet durch:

- a) Austritt oder Ausschluss aus dem SSV
- b) Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus einer Mitgliedsorganisation des LSB NW
- c) Austritt oder Ausschluss aus einer Mitgliedsorganisation des LSB NW
- d) Auflösung des Mitgliedsvereins
- e) Auflösung des SSV

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in großer Weise die Interessen des SSV verletzt, kann es auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Laufe des Geschäftsjahres Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit der Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

2. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.
3. Nach Einberufung eingegangene Anträge werden rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung nachgereicht.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme von Jahresberichten des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstands
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Beschlüsse wörtlich zu protokollieren sind. Die Niederschrift wird vom Schriftführer und einem Anwesenden der Mitgliederversammlung unterzeichnet.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgen sämtliche Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt geheime Wahl. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
4. Der Vorstand hat insgesamt drei Stimmen, die den drei Vorsitzenden obliegen, Im Bedarfsfall aber auch an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden können. Die Anzahl der Stimmen bestimmt sich nach der Zahl der beitragszahlenden Vereinsmitglieder des Mitglieds, wobei die Mitgliederzahl des Vereins zum Beginn des Geschäftsjahres maßgebend ist.

Die Mitgliedsvereine haben folgende Stimmen:

- a) Vereine bis zu 50 beitragszahlenden Mitgliedern: eine Stimme
- b) Vereine bis zu 100 beitragszahlenden Mitgliedern: zwei Stimmen
- c) Vereine bis zu 200 beitragszahlenden Mitgliedern: drei Stimmen
- d) Vereine mit je weiteren angefangenen 100 beitragszahlenden Mitgliedern je eine weitere Stimme

Die maximale Stimmenzahl eines Mitglieds ist begrenzt. Unabhängig von der Anzahl der Mitglieder kann ein einzelnes Mitglied maximal eine Stimmenzahl haben, die eine Stimme unter der Summe der Stimmen aller übrigen Mitglieder gemäß obigem Berechnungsmodus liegt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder mit mehr als einem Viertel der möglichen Stimmen dies beantragen. Die mit der Einladung zu versendende Tagesordnung muss den Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe enthalten.
2. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 12 Vorstand

I.

1. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des SSV zuständig. Er ist zur Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder verpflichtet.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der/ dem Vorsitzenden/ gleichzeitig Geschäftsführer/ in
 - b) Der/ den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Der/ dem Schatzmeister/ in
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei der vier Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer ein kommissarisches Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht berufen.

II.

Zum erweiterten stimmberechtigten Bestand des Vorstands gehören:

- die/ der Beisitzer/ innen mit Schwerpunktaufgaben

III.

Für die Rechtsgeschäfte aller Art zwischen dem Verein und einem Mitgliedsverein ist der Vorstand von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

§ 13 Finanzierung

Der Verein finanziert sich über eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt.

Der Verein kann Spenden entgegennehmen. Nach der Maßgabe der steuerlichen Vorschriften (insbesondere § 58 Nr. 6 u. 7 AO) darf er Spenden einer Rücklage zuführen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der/ Die Vorsitzende des SSV setzt die Sitzungen des Vorstands an, lädt hierzu ein und leitet diese. Im Verhinderungsfalle übernimmt der/ die stellvertretende Vorsitzende die Vertretung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegeben Stimmen.
3. Der/ die Vorsitzende oder sein/ ihr Stellvertreter/ in des SSV ist automatisch als Vertreter / in im Sportausschuss der Stadt Breckerfeld delegiert, als sachkundige/r Einwohner/ in.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

2. Die Arbeit eines eingesetzten Ausschusses dient der Unterstützung des Vorstands. Der Ausschuss selbst hat keine Entscheidungsbefugnis.

§ 16 Kassenprüfer/ innen

1. Das Rechnungswesen und die Geschäftsführung des SSV werden jährlich von zwei Kassenprüfern/ innen überprüft. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/ innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Wiederwahl der Kassenprüfer/ innen ist zulässig, jedoch nur durch Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/ e Kassenprüfer/ in ausscheidet.
3. Die Kassenprüfer/ inne dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 17 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung. Die der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügende Tagesordnung muss den Hinweis auf die beantragte Satzungsänderung, die Angaben des zu ändernden Paragraphen sowie die Begründung des Antrags enthalten.
2. Die Auflösung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des SSV an die Stadt Breckerfeld. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, vor Eintragung in das Vereinsregister vom Registergericht oder einer anderen Behörde geforderte textliche Änderungen der Satzung ohne erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BGB über den eingetragenen Verein.

Sind einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Anstelle einer ungültigen oder undurchführbaren

Bestimmung soll die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende gültige und durchführbare Regelung gelten.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2018 beraten und beschlossen.

Breckerfeld, den 7. Juni 2018